
Hannes Siegrist

Kommentar:

Eigentum und soziale Handlungsrechte im Übergang von der frühen Neuzeit zur Moderne.

Die „Propertization“ von Gesellschaft und Geschlecht

Die Autorinnen des von Nicole Grochowina und Hendrikje Carius herausgegebenen Bandes über Eigentum und Geschlecht in der frühen Neuzeit¹ fragen, wie Besitz, Eigentum und eigentumsähnliche Rechte die Position, die Handlungsrechte und die Praxis von Frauen und Männern bestimmen. Im Untersuchungszeitraum waren die materiellen und immateriellen Handlungsrechte noch lange überwiegend durch Institutionen wie Lehen und Stand geprägt und in die Prozesse der Feudalisierung und Ständebildung eingebettet. Doch nach und nach bildete sich das individuelle Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen in vielfältigen rechtlichen Varianten und unter unterschiedlichen Bezeichnungen heraus. Spätestens im 18. Jahrhundert wurde „Eigentum“ zu einer der neuen gesellschaftlichen Leitideen und Leitinstitutionen. Die „Eigentumskultur“ prägte sich als kultureller Sinnzusammenhang sowie rechtliches und soziales System seit dem späten Mittelalter schrittweise aus – zuerst in den Städten West-, Mittel- und Südeuropas. Sie erfasste und prägte immer mehr Lebensbereiche und Beziehungen – auch die Geschlechterbeziehungen. Im 18. und 19. Jahrhundert verallgemeinerte sie sich aufgrund der großen institutionellen Reformen von Staat, Recht, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft in Europa und weit darüber hinaus.

Nicole Grochowina betont in der Einleitung den heuristischen Nutzen des integrativen und auf Synthesebildung zielenden Konzepts „Eigentumskultur“, das David Sugarman und ich 1999 skizziert haben.² Der Band zeigt, dass die Arbeiten von Historikerinnen, Rechts- und Kulturwissenschaftlerinnen durch den gemeinsamen Bezug auf die „Eigentumskultur“ an Kohärenz und Eindringlichkeit gewinnen. Aufgrund der neueren Entwicklungen in der Eigentumsforschung, wozu auch der vorliegende Band beiträgt, komme ich

1 Vgl. den vorliegenden Band Nicole Grochowina/Hendrikje Carius (Hrsg.), *Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit*, Leipzig 2005.

2 H. Siegrist/D. Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 9-33.

dann allerdings zum Schluss, dass das relativ statische und eher rechts- und kulturwissenschaftliche, d. h. auf Rechtstexte, Diskurse, Symbolisierungen und Sinnsysteme zielende, Konzept der „Eigentumskultur“ mit dem dynamischen, akteurszentrierten und stärker sozialwissenschaftlich fundierten Konzept der „Propertization“ ergänzt werden muss. So lassen sich die Strategien der Akteure und die großen historischen Prozesse der Herausbildung, Reproduktion und Weiterentwicklung von Eigentumskulturen besser begreifen. Die historische Karriere und die interkulturelle Diffusion und Rezeption des Eigentums vom späten Mittelalter bis heute lässt sich damit stringenter erfassen und darstellen als durch die Kombination des Konzepts der Eigentumskultur mit dichten historischen Beschreibungen.

Im Folgenden resümiere und kommentiere ich zuerst ausgewählte Befunde und Ergebnisse des konzeptuell spannenden und empirisch weiterführenden Bandes über Eigentum und Geschlecht. Ich nehme diese Kommentierung dann zum Anlass, im zweiten Teil des Artikels das historisch-systematische Konzept der „Propertization“ vorzustellen. Wenn im Folgenden von Eigentum die Rede ist, so geht es nicht bloß um „Eigentum“ im rechtstechnischen Sinn, sondern auch um „Eigentum“ als kulturelle Leitidee, moralischer und rechtlicher Begriff, gesellschaftliche Norm, Institution und Praxisform.

I.

Die Verfasserinnen verwenden das Konzept der Eigentumskultur(en) in heuristischer Weise und verknüpfen in ihren Fallstudien die Geschichte der Herrschafts- und der Eigentumsordnung mit der Geschichte der Geschlechterordnung. Der Vorteil des Konzepts der „Eigentumskultur“ besteht darin, dass das „Recht“ bzw. die rechtliche, soziale und kulturelle Institution des „Eigentums“ als gesellschaftliches und kulturelles Konstrukt begriffen wird, womit Beziehungen symbolisch dargestellt und sozial institutionalisiert werden. So lassen sich Recht und Eigentum unproblematisch in die allgemeine Kultur- und Sozialgeschichte integrieren. Eigentum, eigentumsähnliche Institutionen und deren historischen Alternativen werden im vorliegenden Band in den größeren geschlechtergeschichtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Kontext eingebettet.³ Aufgrund der Historisierung und Kontextualisierung wird die orts-, zeit- und kontextspezifische Bedeutung des Eigentums hervorgehoben. Das erzeugt intellektuelle Distanz gegenüber

3 Vgl. zur Einbettung des Eigentums C. M. Hann (Hrsg.), *Property relations. Renewing the anthropological tradition*, Cambridge 1998.

einem universalistischen Eigentumsverständnis und gegenüber dem gerade in der Eigentumsforschung weit verbreiteten und historisch tief verankerten institutionalistischen Reduktionismus, der Eigentum für alle möglichen Erscheinungen ursächlich verantwortlich macht und die Bedeutung alternativer und komplementärer Institutionen unterschätzt.

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Handlungsrechte, die sich auf Besitztümer und auf Verfügungs-, Kontroll- und Ausschlussrechte im Hinblick auf die Nutzung, Entnahme, Leitung, Verwaltung und Übertragung beziehen, werden in den Beiträgen vielfach in einem weiten Sinn als „Eigentumsrechte“ betrachtet. Ulrike Hindersmann betrachtet sogar die „Weiberlehen“ im Fürstentum Osnabrück, bei denen es sich rechtssystematisch um lehensrechtliche Verhältnisse handelt, unter dem Gesichtspunkt der Partizipation von Frauen an der Eigentumskultur.⁴ In gewissen Hinsichten handelt es sich dabei tatsächlich und zunehmend um eigentumsähnliche Handlungsrechte. Indem die Verfasserinnen die historischen Differenzierungen in den Bezeichnungen und Begrifflichkeiten für „dingliche Rechte“ berücksichtigen und die Geschichte empirisch dicht beschreiben, verringert sich das Risiko, missverstanden oder dem Vorwurf der unhistorischen Vereinfachung ausgesetzt zu werden. Wenn die Frage der Geschlechterordnung mit der Problematik der Eigentumskultur im weiteren Sinn (d. h. nicht nur im eng rechtsgeschichtlichen und rechtsdogmatischen Sinne) verbunden wird, so verblässen einige der zeitgenössischen rechtlichen und diskursiven Differenzierungen, werden die tatsächlichen Praxisformen wichtiger und erscheinen die Übergänge zwischen den lehensrechtlichen und den eigentumsrechtlichen Begriffen, Institutionen und Praxisformen als fließend. Die Konzepte und Praktiken vermischten und überlagerten sich gegenseitig in vielfältiger Weise. Die Behandlung eines langen Zeitraums vom späten Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert erweist sich diesbezüglich als Vorteil.

„Eigentum“, dessen Bedeutung nach Nicole Grochowina für die Gesellschaft und Geschlechterbeziehungen schon in der frühen Neuzeit ganz zentral war,⁵ entwickelte sich in einem langen Prozess der Propertization von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Recht. Der Prozess der Propertization verdichtete und intensivierte sich im späten 18. und im 19. Jahrhundert, als Eigentum zur kulturellen Leitidee und dominanten Institution aufstieg, welche die Rollen und Beziehungen, Rechte und Praktiken, Kooperationsformen und Konflikte in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Politik bestimmte. Wie

4 U. Hindersmann, Weibliche Erbfolgen im Lehnbesitz im Fürstentum Osnabrück, in diesem Band, S. 46.

5 N. Grochowina, Eigentum und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in diesem Band, S. 11 f.

beherrschend, allgegenwärtig und bisweilen auch hypertroph die Kategorie und der Diskurs des Eigentums im späten 18. Jahrhundert war, geht nicht zuletzt aus dem Beitrag von Anne Siegetsleitner über Kants Ehrechts hervor.⁶

II.

Nicole Grochowina führt kenntnisreich und kritisch in den Stand der Forschung über Eigentumsrechte, eigentumsähnliche Handlungsrechte und Geschlechterverhältnisse in der frühen Neuzeit ein. Indem der von Nicole Grochowina und Hendrikje Carius zusammengestellte Band die Problematik der Konstruktion und Praxis der Geschlechterverhältnisse mit der Frage nach der Konstruktion, Institutionalisierung und Anwendung des Eigentums bzw. eigentumsähnlicher Handlungsrechte verknüpft, revidiert er einige konventionelle Geschichtsbilder.

Der Rechtspluralismus der frühen Neuzeit stärkte die Handlungsrechte der Frauen im Umgang mit Besitztümern, indem er ihnen mehrere Deutungs- und Handlungsoptionen gab und so die Abstimmung der eigenen Ansprüche und Handlungsrechte auf die besonderen wirtschaftlichen, familialen und demographischen Umstände ermöglichte.⁷ Frauen partizipierten an der Eigentumskultur der ständischen Gesellschaft nicht nur, sondern hatten, wie Hendrikje Carius in Übereinstimmung mit den anderen Autorinnen hervorhebt, auch ein „ausgesprochenes Rechts- und Eigentumsbewusstsein“ und gestalteten die Eigentumskultur durch Prozesse um Eigentum und Besitz mit.⁸ Einige Leser werden bei der Lektüre der Beiträge in die Versuchung geraten, die Modelle für die Zukunft in der Frühen Neuzeit zu suchen; oder in der russischen Frauengeschichte, in der laut Martina Winkler „die materielle Unabhängigkeit, die Erb- und Rechtsfähigkeit russischer adliger Töchter, Ehefrauen und Witwen eine zentrale Rolle [spielte]“.⁹ Tatsächlich ist der Rechtspluralismus auch heute wieder aktuell.

6 Vgl. A. Siegetsleitner, Kants Ehrecht: Besitz, Gleichheit und Ungleichheit, in diesem Band, S. 85 ff.

7 Vgl. dazu: Grochowina, in diesem Band, S. 18; K. Gottschalk, ‚Schlüssel und Beschluss‘. Verfügungsmacht über Verschlussenes in der Frühen Neuzeit, in diesem Band, S. 32; Hindersmann, in diesem Band, S. 58; G. Ostinelli-Lumia, Frauen, Recht und Eigentum. Erbrecht und Erbpraxis in Oberitalien (15.-18. Jahrhundert) in diesem Band, S. 70 f.; M. Winkler, Frauen, Männer, Eigentum. Russland 17.-19. Jahrhundert, in diesem Band, S. 78.

8 H. Carius, Konflikte um Eigentum und Besitz in der frühneuzeitlichen Zivilrechtspraxis. Frauen vor dem Jenaer Hofgericht, in diesem Band, S. 36 f.

9 Winkler, S. 72.

Die politisch-kulturelle Standardisierung des Eigentumsdenkens und der Diskurse über die Geschlechterverhältnisse sowie die Systematisierung, Kodifizierung und Dogmatisierung der Eigentumsrechte und der Geschlechterrollen schränkten im 18. und 19. Jahrhundert für manche Frauen die Handlungsrechte und Handlungsspielräume in gewissen Hinsichten ein. Der Band bestätigt die These, dass die Zeit um 1800 für Frauen keineswegs so eindeutig den Aufbruch in das Zeitalter von Freiheit und Fortschritt bedeutete, wie das von manchen Historikern und Juristen bis heute dargestellt wird. Die frühneuzeitlichen Eigentumsvorstellungen und rechtlichen Praktiken waren in einigen Hinsichten geschlechtsindifferent, wenn nicht frauenfreundlicher, als die späteren; nicht zuletzt deshalb, weil die moralischen, rechtlichen und alltäglichen Vorstellungen über den Zusammenhang von Besitz, Geschlecht und Handlungsrechten weniger stringent aufeinander abgestimmt waren.

Der Band unterstreicht die langfristigen Kontinuitäten im Verhältnis zwischen Eigentum und Geschlecht: Der Umgang von Frauen mit Besitztümern war in der frühen Neuzeit familistisch (familienorientiert), ständisch und versorgungspolitisch geprägt. Daran änderte sich auch in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts vielerorts vorerst wenig. Von der Frau als Inhaberin von Besitztiteln und Eigentumsrechten wurde weiterhin erwartet, dass sie durch die Weitergabe des Besitzes von einer (männlichen) Generation zur anderen die Zukunft der Familie sicherte.¹⁰ „Besitzindividualismus“¹¹, eine der neuen Leitideen des 18. und 19. Jahrhunderts, bedeutete im Falle des männlichen Eigentums mehr als nur die rechtliche Zuordnung von Gütern zu einem Individuum. Für Männer war auch eine individualistische Einstellung beim Gebrauch der Eigentumsrechte legitim. Martina Winkler zeigt für die russische Entwicklung, wie der literarische Diskurs über den russischen Gutsbesitzer im 19. Jahrhundert die geschlechteregalitäre rechtliche Eigentumsordnung desavouierte, indem er Eigentum und besitzbasierte Handlungsrechte individualisierte und „maskulinisierte“.¹² Man wird die späteren Versuche zur rechtlichen Gleichstellung vor dem Eigentum, in einigen Hinsichten auch zur Feminisierung des Eigentums, als Reaktion auf die Tendenz zur Maskulinisierung des Eigentums im 19. Jahrhundert, die euro-

10 Die historische und sozialanthropologische Forschung bestätigt das in vielfältiger Weise. Vgl. etwa S. Staves, *Married women's separate property in England, 1660–1833*, Cambridge/Mass. 1990; L. Davidoff/ C. Hall, *Family Fortunes. Men and women of the English middle class, 1780–1850*, London 1987.

11 C. B. Macpherson, *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*, Frankfurt a. M. 1990³.

12 Winkler, S. 78 ff.

pa- und weltweit etwa durch den napoleonischen Code civil symbolisiert und institutionalisiert wurde, verstehen müssen.¹³

III.

Der Band „Geschlecht und Eigentumskultur“ präsentiert empirische Fallstudien zur Geschichte der modernen Eigentumskulturen und Geschlechterbeziehungen in europäischen Gebieten. Die Verfasserinnen verwenden das Konzept der Eigentumskultur in einem heuristischen Sinne und mehr oder weniger systematisch, um die Eigentums- und Geschlechterordnung zu analysieren und kontextualisieren. Das Konzept der Eigentumskultur unterstreicht die spezifische Bedeutung des Eigentums für die Frauen in der frühen Neuzeit, und es relativiert isolierte Befunde aus der jeweiligen Spezialforschung, indem diese aufeinander bezogen werden. „Eigentum“ meint in der frühen Neuzeit „in die Ständeordnung eingebettetes Eigentum“. Wenn sich der Kontext verändert, ändert sich nicht nur die Bedeutung und Funktion des Eigentums, sondern auch dessen Bedeutung in der Charakterisierung der Geschlechterrollen. Martina Winkler erklärt den Prozess der Marginalisierung der Frau als Eigentümerin im Russland des 19. Jahrhunderts damit, dass Eigentum mit neuen kulturellen und politischen Werten aufgeladen und so in einer Weise aufgewertet wurde, dass man es nicht mehr den Frauen überlassen wollte.¹⁴

Die Verfasserinnen weisen wiederholt auf Spannungen und Divergenzen zwischen dem herrschenden Recht, dem herrschenden gesellschaftlich-kulturellen Eigentumsdiskurs und der tatsächlichen sozialen Praxis des Eigentums hin. Sie erinnern daran, dass derartige Unterschiede auch durch die verschiedenartigen Perspektiven der Begriffs-, Rechts- und Normengeschichte, der Sozial- und Institutionsgeschichte und der Alltags- oder Praxisgeschichte bedingt sein können. Mithilfe integrierender Ansätze, aufgrund thematischer Fokussierungen und dank dichter historischer Beschreibungen relativieren sie derartige Differenzen. Das Konzept der Eigentumskultur

13 Vgl. U. Vogel: Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie. Eigentumsrecht der Frauen in Deutschland und England, in: J. Kocka (Hrsg.), Bürgerium im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 1, München 1988, S. 406-438; U. Gerhard, Die Rechtsstellung der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Frankreich und Deutschland im Vergleich, in: Ebd., S. 439-468. Vgl. ferner die Aufsätze zur Geschlechtstvormundschaft in U. Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.

14 Winkler, in diesem Band, S. 84.

dient ihnen dabei als großer Orientierungsrahmen und grobes Raster zur Strukturierung der empirischen Forschung und der Darstellung.

Der historische und systematische Zusammenhang von Handlungsrechten, Besitz und Eigentum wird in den Beiträgen mehr oder weniger systematisch geklärt. Aufgrund der historischen Konkretisierung wird in jedem Fall aber deutlich, was unter „Eigentumsrechten“ jeweils zu verstehen ist, wie sie konstruiert, verrechtlicht und von den Akteurinnen verwendet werden. Die historische Darstellung schwankt zwischen den zeitgenössischen Begriffen und Metaphern und abstrakten, zeit- und kontextindifferenten Begriffen. Dichte Beschreibung der Empirie und der abstrakte Ansatz der Eigentumskultur stehen bisweilen allerdings noch recht unverbunden nebeneinander. An manchen Stellen wird deutlich, dass die Forschung auch deshalb an Grenzen stößt, weil der Ansatz der „Eigentumskultur“ für die konkrete Forschung zu groß ist und überdies die großen und kleinen Prozesse der Herausbildung, Reproduktion und Fortentwicklung der Eigentumskulturen theoretisch nicht genügend ‚modelliert‘. Ich schlage deshalb vor, die Entwicklung, Geschichte, interkulturelle Diffusion und Rezeption des Eigentums – des Eigentums als kulturelle Leitidee, als moralischer und rechtlicher Begriff, gesellschaftliche Norm, Institution und Praxisform – mithilfe des historisch-systematischen Konzepts der „Propertization“ zu begreifen.

IV.

Das Konzept der Propertization problematisiert die Konstruktion, Institutionalisierung, Diffusion, Variation und Anwendung von „Eigentum“ (Property).¹⁵ „Propertization“ charakterisiert die Dynamik von Eigentumsordnungen und Eigentumsregimes im Besonderen, von Gesellschaften, Rechtssystemen, Kulturen und Entwicklungspfaden im Allgemeinen. Warum und wie regeln Individuen, Gruppen und Organisationen ihre sozialen Beziehungen und den Umgang mit Besitztümern, materiellen und immateriellen Artefakten mithilfe der Vorstellung und Institution des Eigentums? Warum ziehen sie die Institution des privaten Eigentums für die Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen zunehmend anderen Institutionen bzw. kollektiven Handlungsregeln, wie Stand, Ehre, Familie, Beruf, Religion, Freundschaft und Gemeinschaftseigentum, vor, die im Prinzip ähnliche handlungsleitende Funktionen über-

15 Ich danke den Mitgliedern der Leipziger „Forscherguppe Eigentum“ – Christian Berger, Wolfgang Fach, Horst-Peter Götting, Sylke Nissen, Pirmin Stekeler-Weithofer – für spannende und weiterführende Diskussionen über die „Entgrenzung des Eigentums“ und „Entgrenztes Eigentum“, die mir bei der Reflexion über die Propertization sehr geholfen haben.

nehmen können? Warum und wann erscheint den verschiedenen Akteuren Eigentum im Wettbewerb der Institutionen als besonders überzeugend? Und wie ergänzt und amalgamiert sich die Institution des Eigentums mit anderen Institutionen zu einem Ensemble, das sich als Eigentumskultur oder Eigentumsregime begreifen lässt?

„Propertization“ meint sowohl intentionale Strategien, die von identifizierbaren Akteuren in bestimmten Kontexten entwickelt und absichtlich verfolgt werden, als auch eigendynamische Prozesse, die sich quasi hinter dem Rücken der Akteure abspielen. Der Begriff und die Bezeichnung „Propertization“ stammen aus der jüngeren angelsächsischen Rechtspublizistik, wo sie allerdings mehr beiläufig verwendet werden.¹⁶ Es handelt sich um einen bisher erst ansatzweise explizierten Prozess-Begriff, der ein erhebliches heuristisches Potential für die integrierte Analyse der Entwicklung des Eigentums und moderner Gesellschaften hat. Propertization ist ein analytischer Kunstbegriff. Das Bedeutungsfeld von „Propertization“ deckt sich vielfach mit den klassischen Konzepten der „Privatisierung“ und „Individualisierung des Eigentums“, geht aber darin nicht auf. „Propertization“ bezieht sich auf eine idealtypische Leitvorstellung von Eigentum (Property) und entsprechende Motive, Mittel und Ziele, worüber sich die am Prozess der Propertization beteiligten Akteure laufend verständigen müssen.

Die Institution des Eigentums setzt sich idealtypisch aus einem Bündel von Regeln zusammen, die sich auf den Zugang zu materiellen und immateriellen Gütern und Leistungen beziehen, sowie auf deren Bearbeitung, Entnahme, Nutzung, Leitung, Verwaltung und Veräußerung. Den Kern des modernen Eigentumsrechts und Eigentumsdenkens bildet das Recht der Veräußerung, weil durch Veräußerung alle anderen Rechte mitübertragen werden.¹⁷ Im Fall des individuellen oder privaten Eigentums gilt das eigentumsrechtliche Ideal, dass der Eigentümer über relativ starke und umfassende Rechte verfügt.

Eigentum repräsentiert und regelt soziale Rollen und Beziehungen. Man kann es als Bündel von kulturell, moralisch und gesetzlich begründeten Regeln und Rechten begreifen, das gegenseitige Erwartungen normiert. Soziologisch gesehen handelt es sich beim Eigentum um eine „Institution“ im Sinne einer kollektiven Handlungsregel oder handlungsleitenden Regel,¹⁸

16 Vgl. zur „Propertization“ geistiger Werke L. Lessig, *Reclaiming a commons*, Draft 1.01, 1999, <http://cyber.law.harvard.edu/events/lessigkeynote.pdf>.

17 Vgl. E. Ostrom, *How Types of Goods and Property Rights jointly affect Collective Action*, in: *Journal of Theoretical Politics* 15 (2003) 3, S. 239-270.

18 Vgl. zum Institutionsbegriff: R. W. Scott, *Institutions and Organizations*, Thousand Oaks 1995; A. Maurer/M. Schmid, *Die ökonomische Herausforderung der Soziolo-*

welche die sozialen Beziehungen standardisiert und damit erwartbar macht. Eigentum bestimmt und ermöglicht den Umgang mit materiellen und kulturellen Ressourcen, Artefakten und Leistungen.

Eigentum regelt in neuzeitlichen Gesellschaften nicht nur den alltäglichen Umgang mit Gütern und Leistungen, sondern koordiniert als kulturelle und politische Leitidee auch die Verständigung über die großen Sinn- und Ordnungsfragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Überlebens. Aufgrund der Scharnierfunktion des Eigentums zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat sind Eigentumsrechte in den neuzeitlichen Argumentationen von Politikern, Philosophen, Juristen, Ökonomen, Historikern und Gesellschaftswissenschaftlern ganz zentral – egal, ob es um die Ordnung von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht und Wissen geht, oder, wie im vorliegenden Band, um die Ordnung der Geschlechter.

Propertization verweist auf spezifische Prozesse und Strategien der Symbolisierung, Institutionalisierung und Verrechtlichung des sozialen Handelns im Umgang mit zentralen Werten und Gütern: Die Leitidee des privaten Eigentums wird zum vorherrschenden Deutungshorizont, der dem sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und rechtlichen Handeln Sinn verleiht und die Beziehungen zwischen Individuen, Gruppen und Gegenständen prägt. Eigentum wird zu einer zentralen Institution, welche die sozialen Beziehungen und den Umgang mit materiellen und kulturellen Ressourcen und Artefakten bestimmt.

Propertization verweist auf Prozesse der Diffusion, Differenzierung und Diversifizierung des Eigentums. Propertization steigert die Vieldeutigkeit und die Polyfunktionalität des Eigentums. Sie wertet andere Institutionen und die damit verbundenen sozialen und kulturellen Differenzen und Distinktionen ab.

Propertization meint schließlich auch, dass immer mehr Akteure auf die Strategie der eigentumsförmigen Institutionalisierung und eigentumsbasierter Legitimierung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Handlungsrechte setzen. Die Beiträge des vorliegenden Bandes zeigen, dass auch Frauen starke eigentumsbasierte Handlungsrechte anstrebten und nutzten, um Beziehungen berechenbar zu machen und sich und der Familie soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Vorteile zu verschaffen. Die Institutionalisierung

gie?, in: A. Maurer/M. Schmid (Hrsg.), *Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen*, Frankfurt a. M. 2002, S. 9-38; S. Quack, *Zum Werden und Vergehen von Institutionen. Vorschläge für eine dynamische Governance-Analyse*, in: G. F. Schuppert (Hrsg.), *Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden 2005, S. 346-370.

ungleicher Geschlechterrollen führte zur Aufspaltung des Propertizationprozesses in eine männliche und weibliche Variante – und umgekehrt.

Propertization betont die aktiven, intentionalen und strategischen Seiten der Konstruktion und des Gebrauchs des Eigentums, blendet eine gewisse Eigendynamik, Unbestimmtheit und Ungerichtetheit in der Entwicklung des Eigentums aber auch nicht aus. Die Entscheidung der Akteurinnen und Akteure für die Wahl der Institution Eigentum beruht auf vielfältigen Motiven; zu gewissen Zeiten mag es sich auch um eine Mode handeln. Die Attraktivität des privaten Eigentums beruht – zuerst in Europa und Amerika, dann zunehmend darüber hinaus – auf der Erwartung „neuzeitlicher“ und „moderner“ Gesellschaften, dass sich damit „traditionelle“ Konflikte und Spannungen lösen und „Fortschritte“ erzielen lassen. Die historische Meistererzählung von Eigentümergesellschaften lautet, dass „Eigentum“ das Individuum von traditioneller Herrschaft und Patronage befreit habe und stets aufs Neue unabhängig macht. Varianten dieser Meistererzählungen zur Geschichte und Funktion des Eigentums unterstreichen die Fähigkeiten des Eigentums, traditionelle Konflikte zu entschärfen und soziale Beziehungen und Ordnungen zu stabilisieren, indem etwa starke individuelle Handlungsrechte ohne Rücksicht auf Tradition oder ständische, ethnische und konfessionelle Zugehörigkeit zugewiesen und garantiert werden.

V.

Die dem vorliegenden Band zugrunde liegende historische Meistererzählung zum Verhältnis von Eigentum und Geschlecht lässt sich folgendermaßen zusammenfassen und zuspitzen: Frauen haben in der frühen Neuzeit die Konstruktion und Verwendung des Eigentums aktiv und bewusst mitgestaltet. Sie haben sich dank des Eigentumsrechts bzw. eigentumsähnlicher Handlungsrechte immer wieder aus Abhängigkeiten befreien können. Und sie haben die individuellen Handlungsrechte familienorientiert und sozialverträglich angewendet. Widerlegen die Beiträge damit die aus der bisherigen Forschung hinlänglich bekannte Opfer- und Marginalisierungsthese, wonach Eigentumsrechte als Instrumente der Männerherrschaft fungierten? In gewissen Hinsichten wird man das bejahen können. Die Verfasserinnen widerlegen die Opferthese aber nicht wirklich, sondern lassen sie bloß für einmal beiseite, um eine neue Meistererzählung zu präsentieren, welche die bisherige historische Meistererzählung in wichtigen Punkten relativiert und ergänzt. Er zeigt, dass die Auseinandersetzung mit der Frage, ob und inwiefern Eigentum Frauen und Männer mündig macht, weiterhin lohnend ist.

Man sollte dann allerdings auch die Defizite und Risiken des Eigentums, die im Verlauf des großen historischen und gesellschaftlichen Experiments der Propertization zunahmen, stärker berücksichtigen. Mit der Institution des Eigentums handelten sich die Gesellschaften neue Probleme und Konflikte ein, die eine spezifische Dynamik entfalteten und in denen manche Hoffnungen auch enttäuscht wurden – auch die von Frauen. Nach und nach bildete sich bei Männern wie bei Frauen ein Bewusstsein dafür aus, dass die positiven Wirkungen und die Akzeptanz des Eigentums an das Vorhandensein bestimmter Kontextbedingungen geknüpft sind.

VI.

Der Band betont im Gegensatz zur traditionellen frauen-, rechts- und diskursgeschichtlichen Forschung über Eigentum und Geschlecht die aktive und gestaltende Rolle der besitzenden und eigentumsberechtigten Frauen in der ständischen Gesellschaft. Nicole Grochowina betont im Gegensatz zu manchen rechtsgeschichtlichen und historischen Arbeiten den Fundamentalcharakter der Eigentumsrechte in der frühen Neuzeit.¹⁹ Die Fortsetzung der Geschichte wird nicht ausdrücklich beantwortet.

Wenn Ökonomen die Komplexität des Eigentums reduzieren und das Eigentumsrecht primär unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Regulierung, der ökonomischen Zweckmäßigkeit, der optimalen Allokation und Nutzung der Ressourcen sowie der Verringerung der Transaktionskosten studieren, so ist diese Vereinseitigung durch spezifische Interessen begründet. Diese Gesichtspunkte spielen im vorliegenden Band fast keine Rolle. Manche mögen das bedauern. Meines Erachtens besteht das Verdienst des vorliegenden Bandes für die Eigentumsgeschichte aber nicht zuletzt gerade darin, dass die sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Dimensionen der Eigentumsgeschichte stärker hervorgehoben werden. Die Ausführungen zur Übertragung von Besitz und Eigentumsrechten durch Vererbung zeigen, dass Frauen die Eigentumsrechte vielfach weniger zur Steigerung des wirtschaftlichen Nutzens als zur Sicherung sozialer und kultureller Erwartungen in Familie und Stand verwendeten. Man könnte dazu kritisch einwenden, dass in der ständischen Gesellschaft viele Männer auch nicht anders handelten oder handeln konnten. Aufgrund der Erweiterung der Frauen- zur Geschlechtergeschichte werden sich diese Fragen demnächst hoffentlich klären.

Die kritische Analyse und Reflexion des Eigentumsrechts hat in den Geschichts-, Gesellschafts- und Geisteswissenschaften eine lange Tradition.

19 Grochowina, in diesem Band, S. 9.

Der Band regt dazu an, die historische Forschung über die sozialen, politischen und kulturellen Dimensionen der Konstruktion und des Gebrauchs des Eigentums fortzusetzen und zu intensivieren. Das ist nach dem Zusammenbruch des europäischen Staatssozialismus und im Zeitalter einer entfesselten und globalen Propertization, die nun auch das geistige Eigentum immer wichtiger werden lässt,²⁰ dringender denn je.

20 H. Siegrist, Geschichte und aktuelle Probleme des geistigen Eigentums (1600–2000), in: A. Zerdick u.a. (Hrsg.), E-merging Media. Digitalisierung der Medienwirtschaft, Heidelberg 2003, S. 313–332.